Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1120

27. 10. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Abschöpfungen, die bei Einfuhren von bestimmten ausgewachsenen Rindern und deren Fleisch aus Jugoslawien anzuwenden sind

»EG-Dok. S/1603/77 (YU 2) (AGRI 174)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrregelung für Erzeugnisse des Rindfleischsektors wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 [2]) festgelegt.

Artikel V des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der sozialistischen förderativen Republik Jugoslawien im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2170/73 des Rates vom 31. Juli 1973 [3]), sieht eine Sonderregelung bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und deren Fleisch vor, die im Anhang I des Abkommens festgelegt ist; dieses Abkommen ist bis zum 31. August 1978 gültig.

Die Einfuhrregelung für Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist mit Wirkung vom 1. April 1977 geändert worden. Diese Änderung besteht hauptsächlich aus einer Erhöhung der Abschöpfung über den Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Eingangsabgaben erhöhten frei-Grenze-Angebotspreis hinaus, was bei Abschluß des genannten Abkommens nicht der Fall gewesen ist.

Es erscheint daher angebracht, dieser Lage Rechnung zu tragen und die bestehenden Bestimmungen im Sinne des Handelsabkommens zu vervollständigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen beeinträchtigen nicht den Inhalt des Handelsabkommens und sind nur auf Erzeugnisse anzuwenden, die unter den Bedingungen dieses Abkommens eingeführt werden.

Die sozialistische föderative Republik Jugoslawien ist bereit, ihre Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung auf eine Durchschnittsmenge von 1500 t, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, monatlich zu beschränken.

Diese Beschränkung sowie die Durchführungsbestimmungen über die monatliche Verteilung der Ausfuhren werden in einem Briefwechsel zwischen der sozialistischen föderativen Republik Jugoslawien und der Kommission festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und in Vervollständigung der Bestimmungen des Anhangs I des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der sozialistischen föderativen Republik Jugoslawien im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr.

1) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24
2) ABl. EG Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 1
3) ABl. EG Nr. L 224 vom 13. August 1973, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2170/73 werden die bei der Einfuhr der in dem genannten Anhang I aufgeführten Erzeugnisse aus Jugoslawien anzuwendenden Abschöpfungen im Vergleich zu der Grund-Abschöpfung wie folgt festgesetzt:

— 90 v. H. wenn der Marktpreis niedriger als 98 v. H. und gleich oder höher als 96 v. H. des Orientierungspreises ist;

— 95 v. H. wenn der Marktpreis niedriger als 96 v. H. und gleich oder höher als 90 v. H. des Orientierungspreises ist;

— 102 v. H. wenn der Marktpreis niedriger als 90 v. H. des Orientierungspreises ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft und ist bis zum 31. August 1978 anwendbar. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 207/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Das Abkommen EWG/Jugoslawien [1]) sieht abweichend von der Rindfleischverordnung Nr. 805/68 besondere Vorschriften zugunsten der jugoslawischen „baby-beef" Ausfuhren vor, welche aus einer Herabsetzung der anzuwendenden Abschöpfung besteht.

2. Unter Berücksichtigung des bis zum Inkrafttreten (1. April 1977) der neuen Einfuhrregelung für Rindfleisch [2]) anwendbaren Abschöpfungssystems erfolgte die Herabsetzung wie folgt:

Marktpreis der Gemeinschaft im Vergleich zum Orientierungspreis	normale Abschöpfung	Besondere Abschöpfung für „baby-beef" aus Jugoslawien nach dem Abkommen [1])
gleich 106 v. H. und mehr	0	0 v. H.
gleich 104 bis 106 v. H.	25 v. H.	5 v. H.
gleich 102 bis 104 v. H.	50 v. H.	15 v. H.
gleich 100 bis 102 v. H.	75 v. H.	50 v. H.
gleich 98 bis 100 v. H.	100 v. H.	75 v. H. für die ersten vier Jahre der Laufzeit des Abkommens und 80 v. H. für das 5. Jahr

Die am 1. April 1977 in Kraft getretene neue Einfuhrregelung [2]) sieht im Gegensatz zu der vorhergehenden Regelung die Anwendung von Abschöpfungen über 100 v. H. vor, wenn der Marktpreis der Gemeinschaft auf einem Stand von weniger als 98 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Wenn auch die neue Einfuhrregelung nicht im Gegensatz zu den Vorschriften des Anhangs I des Abkommens EWG/Jugoslawien steht, so hat sie dennoch Auswirkungen auf die Fleischausfuhren Jugoslawiens in die EWG.

Die im Abkommen vorgesehenen besonderen Vorschriften sind nicht anwendbar, da der gemeinschaftliche Marktpreis unter 98 v. H. des Orientierungspreises liegt, und unter Berücksichtigung des verhältnismäßig hohen Angebotspreises Jugoslawiens erlauben es die sich aus der gegenwärtigen Regelung ergebenden Abschöpfungen Jugoslawien nicht, in die Gemeinschaft auszuführen.

3. Daraus kann sich ergeben, daß die jugoslawischen Ausfuhren 1977 niedriger sein werden als diejenigen, die sich aus den besonderen Maßnahmen im Rahmen der Schutzklausel [3]) ergeben haben.

4. Dieser Zustand steht den politischen Absichten entgegen, die der Rat bei Abschluß des Abkommens im Jahre 1973 sowie in der gemeinsamen Erklärung von Belgrad am 2. Dezember 1976 zum Ausdruck gebracht und in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses EWG-Jugoslawien am 28. und 29. März 1977 bekräftigt hat.

Politisch gesehen sind die jugoslawischen Schwierigkeiten dadurch verschärft, daß die Mehrzahl der anderen Lieferländer die Möglichkeit haben, gewisse Mengen ihrer traditionellen Ausfuhren im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Gemeinschaftsmarkt abzusetzen.

5. In diesem Zusammenhang und in Erwartung der Neuverhandlungen des gegenwärtigen Abkommens, das am 31. August 1978 abläuft, ist es angebracht, eine vorübergehende und autonome Lösung zu finden, die, dem Geiste des bestehenden Abkommens entsprechend aus einer mäßigen Herabsetzung der für Jugoslawien anwendbaren Abschöpfung besteht, wenn die volle Abschöpfung 100 v. H. überschreitet, verbunden mit einer Selbstbeschränkung der jugoslawischen Ausfuhren auf eine monatliche Durchschnittsmenge, welche dem Gegenwert der Ausfuhren des Jahres 1976 entspricht.

Die Verteilung der Ausfuhren wäre wie folgt vorzunehmen:

— monatlicher Durchschnitt von 1500 t (aufgegliedert zwischen 1000 t monatlich, wenn der Marktpreis unter 90 v.H. des Orientierungspreises liegt, und 2000 t, wenn der Marktpreis gleich oder höher als 96 v. H. des Orientierungspreises ist).

6. Darüber hinaus hat die Kommission bei Annahme der Verordnung Nr. 425/77 durch den Rat erklärt, bis Ende 1977 die Abschöpfung für alle zum Mästen bestimmte und im Rahmen der Regelung des Artikels 13 dieser Verordnung eingeführte junge männliche Rinder um 50 v. H. auszusetzen. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten bei der Einfuhr von jungen männlichen Rindern von 220 bis 300 kg wird die Kommission für diese Kategorie von Rindern über den Verwaltungsausschuß vorschlagen, ab 1. Januar 1978 die Aussetzung auf 70 v. H. der anzuwendenden Abschöpfung zu erhöhen, und zwar für eine vierteljährliche Höchstmenge von 12 000 Tieren.

---

[1]) Verordnung (EWG) Nr. 2170/73 des Rates vom 31. Juli 1973, ABl. EG Nr. L 224 vom 13. August 1973, S. 1

[2]) Verordnung (EWG) Nr. 425/77 des Rates vom 14. Februar 1977, ABl. EG Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 1

[3]) Die jugoslawischen Ausfuhren während der Anwendung der Schutzklausel waren folgende:
1974: 17 000 t
1975: 15 000 t
1977: 22 000 t
1976: 22 000 t
1977: 4 627 t (die ersten vier Monate)

Finanzbogen

Datum: 11. Juli 1977

1. Haushaltsposten:	Eigene Einnahmen: Kapitel 10
2. Bezeichnung des Vorhabens:	Empfehlung einer Verordnung des Ministerrats über die Abschöpfungen, die bei Einfuhren von bestimmten ausgewachsenen Rindern und deren Fleisch aus Jugoslawien anzuwenden sind.
3. Juristische Grundlage:	Artikel 43 des EWG-Vertrags
4. Ziele des Vorhabens:	Herabsetzung der für Jugoslawien anwendbaren Abschöpfung

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Investitionen)			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen	Maximum — 2,7 Mio RE	Maximum — 0,6 Mio RE	Maximum — 2,1 Mio RE
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen)			
— im nationalen Bereich			
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	Jahr	Jahr	Jahr . . . .
5.1.1 Vorausschau Einnahmen	Bis zum 31. August 1978 begrenzte Maßnahme		

6. Berechnungsmethode:	20 000 t × 138 RE/t (= Hypothese der Herabsetzung der Abschöpfung)

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel	Ja
6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen	Ja

Anmerkungen: